

844 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (803 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Arbeitslosenversicherung samt Schlußprotokoll

Mit dem Zusatzabkommen, BGBl. Nr. 39/1978, zum Abkommen vom 26. September 1968 zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein im Bereich der Sozialen Sicherheit wurde hinsichtlich der Arbeitslosenversicherung bestimmt, daß in Österreich wohnende österreichische und liechtensteinische Grenzgänger, die in Liechtenstein beschäftigt sind, in Liechtenstein der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen bzw. die liechtensteinische Arbeitslosenversicherungskasse die eingehobenen Arbeitslosenversicherungsbeiträge an die Vorarlberger Gebietskrankenkasse überweist und die in Liechtenstein zurückgelegten arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten in Österreich auf die Anwartschaft von Arbeitslosengeld und Karenzurlaubsgeld angerechnet werden.

Entsprechend dem am 1. Jänner 1980 in Kraft getretenen österreichisch-schweizerischen Abkommen über Arbeitslosenversicherung sollen nun durch das gegenständliche gesetzändernde und gesetzsergänzende Abkommen über Arbeitslosenversicherung auch Regelungen über die Kurzarbeitsbeihilfe bzw. Leistungen bei Teilarbeitslosigkeit aufgenommen und weitere Verbesserungen vorgenommen werden. Aus Gründen der besseren Überschaubarkeit wurde hierbei ein eigenes Abkommen ausgearbeitet, das an die Stelle der Bestimmungen im oberwähnten Zusatzabkommen, BGBl. Nr. 39/1978, treten soll und im wesentlichen dem österreichisch-schweizerischen Abkommen entspricht. Dieses in der gegenständlichen Regierungsvorlage enthaltene Abkommen enthält neben den

bereits derzeit für Grenzgänger geltenden Regelungen folgende Verbesserungen:

- Der Personenkreis der anspruchsberechtigten Grenzgänger wird auf alle Grenzgänger ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit sowie auf Grenzgänger, die Flüchtlinge oder Staatenlose sind, ausgedehnt, der Anspruch auf Liechtenstein erweitert.
- Im Falle von Kurzarbeit erhalten auch Grenzgänger die hierfür im jeweiligen Vertragsstaat vorgesehene Leistung.
- Bei der Gewährung von Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenentschädigung an Arbeitnehmer, die nicht Grenzgänger sind, werden die im anderen Vertragsstaat zurückgelegten Versicherungszeiten berücksichtigt.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat das gegenständliche Abkommen in seiner Sitzung am 8. Oktober 1981 in Verhandlung genommen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. Feurstein und Treichl einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abschlusses dieses Abkommens zu empfehlen.

Dem Ausschuss erschien die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung stellt somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Arbeitslosenversicherung samt Schlußprotokoll (803 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1981 10 08

Dr. Puntigam
Berichterstatler

Maria Metzker
Obmann